

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Stiepel

vom 26.03.2014

## **Die Evangelische Kirchengemeinde Stiepel vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung<sup>1</sup> i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO)<sup>2</sup> vom 26. April 2001 § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

---

<sup>1</sup> Nr. 1

<sup>2</sup> Nr. 800

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **§1**

### **Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4  
Nutzungsgebühren**

<b>(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	440,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	590,00	Euro
c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	675,00	Euro

<b>(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b>		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.910,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	1.475,00	Euro
c) Urnenbeisetzung im besonderen Urnenfeld (Ruhezeit 20 Jahre)	990,00	Euro

<b>(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.610,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.045,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	52,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	52,00	Euro

<b>(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b>		
a) Erdbestattung (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.020,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.575,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr für Erdbestattung je Grab und Jahr	70,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	70,00	Euro

**§ 5**  
**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

- entfällt -

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	75,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	410,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	760,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	235,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschl. Grunddekoration	120,00	Euro
b) Orgelspiel	42,00	Euro
c) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenen Tag einschl. Dekoration	20,00	Euro
d) Ausschmückung des Grabes bei Erdbestattung	50,00	Euro
e) Ausschmückung des Grabes bei Urnenbeisetzung	35,00	Euro
f) Einheitliche Grabplatte Rasengrab (1,3 m x 0,3 m) gem. § 11 Abs. 6 Friedhofssatzung inkl. Beschriftung	650,00	Euro
g) Einheitliche Grabplatte Rasenurnengrab (1 m x 0,3 m) gem. § 11 Abs. 6 Friedhofssatzung inkl. Beschriftung	610,00	Euro
h) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen		
Erdbestattung	200,00	Euro
Urnenbeisetzung	100,00	Euro
i) Benutzung der Dorfkirche für Trauerfeiern	235,00	Euro

**§ 7  
Gebühren für Umbettungen**

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.125,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.550,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	395,00 Euro

<b>(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	875,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.445,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	200,00 Euro

<b>(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	355,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	815,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	200,00 Euro

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals (inkl. jährlicher Prüfung der Standsicherheit durch die Friedhofsträgerin)	110,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	42,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage	20,00 Euro
(4)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	20,00 Euro
(5)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00 Euro
(6)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 Euro
(7)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle	
	Wahlgrab	35,00 Euro
	Urnenreihengrab	20,00 Euro

(8) Einmalige Abräumgebühr bei Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit pro Grabstelle	60,00	Euro
--	-------	------

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.06.2008.

**§ 10  
Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.06.2008 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.05.2011 außer Kraft.

Bochum, den 26.03.2014

Die Friedhofsträgerin

---



---



---